

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

einschließlich

**Fachbeitrag Artenschutz zur Artenschutzprüfung
Stufe I gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zum

**Bebauungsplan Nr. 165
„Elspe Festival-Gelände“
der Stadt Lennestadt**

Stand: 04. April 2018

Auftraggeber: Elspe Festival GmbH
Zur Naturbühne 1
D-57368 Lennestadt

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt – Stadt – Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof



Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Maria Luisa Maag, M. Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS / AUFGABENSTELLUNG	1
2	PLANUNGSSITUATION	2
3	DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN	4
3.1	Naturräumliche Situation/Realnutzung	4
3.2	Geologie / Boden / Wasser.....	5
3.3	Potenzielle natürliche Vegetation	6
3.4	Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen.....	6
3.5	Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, Rote-Liste-Arten, Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie	10
3.6	Klima / Luft	10
3.7	Landschaftsbild / Erholung	10
4	DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DES EIN-GRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT	11
4.1	Wesentliche Merkmale des geplanten Vorhabens.....	11
4.2	Vermeidung und Minderung des Eingriffs.....	13
4.2	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Realisierung des Vorhabens (mögliche baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen)	14
4.3	Konflikte (Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Schutzgutfunktionen).....	15
5	DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	17
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen; Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.....	17
5.2	Erhaltungsmaßnahmen	17
5.3	Begrünungsmaßnahmen.....	17
5.4	Ausgleichsmaßnahmen.....	18
5.5	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen.....	20
5.6	Kostenschätzung.....	20
6	EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBEWERTUNG UND GESAMTBILANZIERUNG	20
6.1	Ermittlung des Eingriffswertes	20
6.2	Ermittlung des Kompensationswertes	22
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG STUFE I.....	22
8	FAZIT	29

1 ANLASS / AUFGABENSTELLUNG

Die Elspe Festival GmbH beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Stadt Lennestadt die Erweiterung des Festivalgeländes am nordwestlichen Siedlungsrand von Elspe. Im Plangebiet sollen Blockhütten zur Unterbringung der Mitarbeiter des Espe-Festivals errichtet werden. Darüber hinaus sind die Errichtung einer Reithalle mit nutzungsbezogenen Nebenräumen sowie die Anlage eines Pferdestalls angedacht. Zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten Baumaßnahme sollen der Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt geändert und für den Änderungsbereich ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Inhalt der Änderung im Flächennutzungsplan ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft und die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft anstelle einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Freizeit“. Planungsrechtlich ist das Plangebiet derzeit gem. § 35 BauGB als Außenbereich zu bewerten. Die vorgesehene Nutzung erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als „Sonstiges Sondergebiet“ (gem. § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung als Festivalgelände.

Durch die Realisierung des BP Nr. 165 kommt es zur Inanspruchnahme der Biotopstrukturen im Plangebiet.

Mit der Aufstellung des BP Nr. 165 werden Eingriffe in Natur und Landschaft bauplanungsrechtlich vorbereitet. Über die betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) unter Anwendung des § 18 BNatSchG¹ (Verhältnis zum Baurecht) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Bauleitplanung abschließend zu entscheiden.

In der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind gemäß § 1a Abs. 1-3 BauGB („Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“) u. a. folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß)
- zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen
- landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach §§ 18ff Bundesnaturschutzgesetz)

Zentraler Bestandteil des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) zum BP Nr. 165 ist die planerische Konfliktbewältigung des durch die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglichten Eingriffs in Natur und Landschaft im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 14ff BNatSchG.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01. März 2010

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BauGB dokumentiert. Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotop (Naturhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild; differenziert nach Funktionen und Nutzungen)
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft)
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen, zu kompensieren. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im März 2017 beauftragt, den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 165 sowie einen Fachbeitrag Artenschutz zur Artenschutzprüfung Stufe I zu erarbeiten.

2 PLANUNGSSITUATION

Für das Untersuchungsgebiet sind folgende Planungs- und Zielvorgaben definiert:

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW (Stand: 2016) befindet sich das Plangebiet im Übergang zwischen Siedlungsraum und Freiraum.

Regionalplan

Der Regionalplan, des Regierungsbezirks Arnsberg (Blatt 2, Stand: November 2008), stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) mit zweckgebundener Nutzung als Erholungsgebiet dar. Die Zweckbestimmung ist die Nutzung als Festival-Gelände.

Die Flächen sind mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

Flächennutzungsplan

In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Lennestadt ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren (37. Änderung des FNP) auf die Planungsziele des Bebauungsplanes angepasst und abgeändert. Das Plangebiet wird in der Neufassung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ dargestellt. Außerdem wird südlich, unterhalb des Plangebietes eine Fläche von 0,2 ha, die bisher als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ galt in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 2 „Elsper Senke/Lennebergland“. Als Entwicklungsziel für den Planbereich ist die Pflege und Entwicklung der Ortsränder angegeben. Das Plangebiet ist vom Landschaftsschutz ausgenommen.

Nördlich, ca. 100 m oberhalb des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „OE-012 NSG Melbecke und Rübenkamp“. Das Naturschutzgebiet umfasst die wohl größte und artenreichste Wacholderheide auf Kalkhalbtrockenrasen im gesamten Naturraum. Nordöstlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-4813-0001 LSG-Elsper Senke – Lennebergland“. Dabei handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet des Typs A mit einem allgemeinen Schutzstatus.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Jedoch befindet sich unmittelbar nordöstlich angrenzend die Biotopkatasterfläche BK-4814-064. Nördlich des Gebietes in ca. 100 m Entfernung befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4814-0098 (NSG Melbecke und Rübenkamp). Die Biotopkatasterfläche umfasst das oben genannte Naturschutzgebiet „NSG Melbecke und Rübenkamp“.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landschaftsgesetz NRW

Gesetzlich festgesetzte geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LG NRW sind im Plangebiet nicht vorhanden. Innerhalb der o.g. Biotopkatasterfläche BK-4814-0098 befindet sich ein § 30/§ 42 -Biotop. Es handelt sich um Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkhalbtrockenrasen (GB-4814-0162). Auswirkungen des Planvorhabens auf diese schutzwürdigen Biotope sind nicht erkennbar.

FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Nördlich des Plangebietes in ca. 100 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet DE-4813-301 „Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und –felsen südlich Finnen-trop“. Dessen Entwicklungsziel ist der Erhalt und die Optimierung eines naturnahen Komplexes aus Kalk-Buchenwäldern, Schlucht- und Hangmischwäldern, Kalkhalbtrockenrasen und unterschiedlichen Felsbiotopen.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört

bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor. In Kap. 7 erfolgt eine ausführliche Diskussion der Belange des Artenschutzes.

Biotopverbundflächen

Nördlich des Plangebietes in ca. 100 m Entfernung befindet sich die Biotopverbundfläche „VB-A-4814-016“. Der Fläche wird eine herausragende Bedeutung zugeschrieben. Weitere Informationen sind nicht zu erhalten, da sich die Fläche seit dem 16.04.2013 in Überarbeitung befindet.

3 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN

3.1 Naturräumliche Situation/Realnutzung

Das zum Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“ zählende Plangebiet ist naturräumlich der Innersauerländer Senke (335) und hier der Untereinheit Attendorner-Elsper Kalksenke (335.2) zuzuordnen. Dabei handelt es sich um zwei schmale und langgestreckte offene Muldenzonen, welche überwiegend auf einer Höhe von 300 – 320 m über NHN liegen. Die Senken werden von waldreichen Randhöhen umrahmt die bis auf über 500 m über NHN ansteigen.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 330 bis 340 m ü. NHN. Es liegt größtenteils in Kuppenlage und fällt nach Süden hin ab. Am westlichen Rand trennt eine Böschung das Gelände vom angrenzenden Festivalgelände. Der Großteil des Plangebietes wird als intensive Pferdeweide genutzt. Am westlichen Rand des Geländes bestehen bereits zwei Blockhütten die als Wohnhäuser für Angestellte des Elspe-Festivals dienen. Des Weiteren umfasst das Plangebiet einen Lagerplatz, der durch Pioniergehölz umfasst ist. Im Randbereich des Plangebietes finden sich einige Gehölzstrukturen.

Die Lage des Plangebietes ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes, o. M. © IT NRW, 2017

3.2 Geologie / Boden / Wasser

Boden

Auf dem gesamten Plangebiet hat sich typische Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde oder typisches Kolluvium, aus schwach steinig-grusigem, schwach humosem, lehmigem Schluff (B3₄), entwickelt. Der Bodentyp liegt über einer Schicht aus Steinen und Grus, vereinzelt schluffigem oder schwach sandigem Lehm, schluffig-lehmigem Sand oder schluffig-tonigem Lehm. Das Festgestein besteht aus Sand-, Ton-, und Schluffstein, vereinzelt Kalkstein aus dem Devon und Karbon. Alternativ finden sich vereinzelt basischer Vulkanit aus dem Mitteldevon oder Lydit aus dem Karbon. Die Braunerde ist durch Wertzahlen zwischen 30 und 60 gekennzeichnet und hat somit eine mittlere Ertragsfähigkeit.

Der Bodentyp ist weder von Grundwasser noch durch Stauwasser beeinflusst und weist eine sehr hohe nutzbare Feldkapazität sowie eine hohe Wasserleitfähigkeit auf. Der Oberboden ist außerdem durch eine hohe Erodierbarkeit gekennzeichnet.

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist die Braunerde, z. T. Pseudogley-Braunerde, z. T. Kolluvium (B3₄) als schutzwürdiger fruchtbarer Boden mit einer Regelungs- und Pufferfunktion sowie natürlicher Bodenfruchtbarkeit eingestuft.

Das Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo NRW) der Bezirksregierung Olpe zeigt für das Plangebiet keine Bodenbelastung an.

Es liegen ebenfalls keine Eintragungen im Altlast-Verdachtflächen-Kataster des Kreises Olpe vor.

Vom Amt für Umweltschutz des Kreises Olpe wird kein spezielles Verfahren zur Bodenbewertung vorgegeben.

Grundwasser

Im Plangebiet sind laut Karte der Grundwasserlandschaften NRW (1980) keine nennenswerten Grundwasservorkommen verzeichnet. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer wechselnden Filterwirkung des Gesteinsbereiches auszugehen. Verschmutzung kann stellenweise eindringen, die Ausbreitung der Verschmutzung wird allerdings behindert, das verschmutzte Grundwasser unterliegt unterschiedlicher Selbsteinigung.

Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers ist, laut ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW), als gut einzustufen.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

3.3 Potenzielle natürliche Vegetation

Unter potenzieller natürlicher Vegetation (pnV) versteht man die Artenzusammensetzung der Vegetation, die sich bei Nutzungsaufgabe unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen auf einem Standort als Klimaxstadium einstellen würde. Aus der pnV lassen sich Rückschlüsse auf die aktuellen Standortverhältnisse (Klima, Boden, Nährstoff- und Wasserversorgung) und das biotische Potenzial ziehen. Sie liefert damit wichtige Hinweise auch auf die Pflanzenverwendung bei Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. Anhand der potenziellen natürlichen Vegetation kann auch der Grad der anthropogenen Beeinflussung der Vegetation beurteilt werden und daraus wiederum der Natürlichkeitsgrad von Biotoptypen.

Im Plangebiet würde sich nach Nutzungsaufgabe ein Typischer Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) einstellen. Es handelt sich dabei um einen artenarmen Rot-Buchenwald, der i.d.R. über sauren Sedimentgesteinen, Grauwacken oder Tonschiefern stockt. Zur Rot-Buche gesellt sich insbesondere an Wärme begünstigten Standorten die Trauben-Eiche. In der meist spärlichen Krautschicht finden sich überwiegend Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), (auf frischen Standorten) und Heidelbeere.

Im Plangebiet sowie auf angrenzenden Flächen sind aktuell keine Vegetationsgesellschaften anzutreffen, die Bestandteile der pnV enthalten.

3.4 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen

Bewertung der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen

Die Nutzungs- und Biotopstrukturen wurden im Rahmen mehrerer Begehungen des Plangebietes im März 2017 erfasst.

Die Kartierung erfolgte nach der Biotoptypenliste der Stadt Lennestadt, die im Wesentlichen auf der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 1996 beruht. Im Einzelnen kommen in dem von dem Vorhaben betroffenen Bereich folgende Biotop- und Nutzungstypen vor, die in Karte Nr. 1 – Bestand Biotoptypen und Konflikte – in ihrer räumlichen Verteilung dargestellt sind:

1.1 Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)

Am nordwestlichen Rand des Plangebietes befinden sich zwei Blockhäuser, die zur Unterbringung der Mitarbeiter des Elspe-Festivals dienen. Die Häuser sind jeweils aus der Pferdeweide ausgezäunt und von einer ca. 2 m breiten Pflasterfläche umgeben.

1.3 Schotter-, Kiesflächen, wassergebundene Decken, Rohböden

Im Nord-Westen des Plangebietes befindet sich ein Lagerplatz, der aus Rohboden und Schotter besteht. Außerdem liegt im Norden des Plangebietes ein Pferdepaddock. Dabei handelt es sich um einen umzäunten Sandplatz.



Abbildung 2: Lagerplatz im Süd-Westen des Plangebietes.

1.5 Feldwege, Waldwege

Oberhalb der beiden Blockhäuser führt ein Feldweg zum Pferdepaddock im Norden des Plangebietes.

3.3 Grünland, intensiv

Die Grünlandflächen nehmen den Großteil des Plangebietes ein. Es handelt sich um intensiv genutzte Pferdeweiden, die erhebliche Trittschäden aufweisen. Im Norden der Weide ist keine geschlossene Vegetationsdecke mehr vorhanden. Ansonsten findet man die typischen Arten des Wirtschaftsgrünlandes, darunter dominiert das Weidelgras (*Lolium perenne*) und der Weißklee (*Trifolium repens*). Des Weiteren sind Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) im Arteninventar enthalten.



Abbildung 3: Blick vom nördlichen Rand des Plangebietes auf die Pferdeweide.



Abbildung 4: Blick von Osten auf das Plangebiet, welches durch die Pferdeweide dominiert wird.

7.1 Hecken, Gebüsche Feldgehölze

Im Plangebiet befinden sich am Rand der Pferdeweide einige Gehölz- und Gebüschstrukturen. Am östlichen Rand der Pferdeweide befindet sich zwei Weißdornsträucher (*Crataegus monogyna*).

Am westlichen Rand des Plangebietes, zwischen dem angrenzenden Reitplatz und Pferdeweide befindet sich ein lückiger Gehölzstreifen aus Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Ginster (*Genista germanica*) und Hartriegel (*Cornus sanguinea*).

Der Lagerplatz sowie der abgehende Feldweg sind von Pioniergehölz, wie Birken (*Betula*), Weiden (*Salix*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) eingefasst. Die Einzelbäume weisen Stammdurchmesser von höchstens 15 cm auf. Im Unterwuchs finden sich Brombeerbüsche (*Rubus*) und Altgrasbestände.



Abbildung 5: Blick von Süden über die Pferdewiese mit Weißdorngebüsch.

Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 12.400 m². In der Biotoptypenbewertung für die Eingriffs- und Ausgleichbilanz wird das Plangebiet detailliert bewertet. Der ökologische Wert im Bestand wird anhand der Biotoptypenliste der Stadt Lennestadt berechnet. Diese entspricht im Wesentlichen der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 1996. Demnach wird für die Bewertung des Ausgangszustandes jedem Biotoptyp ein festgesetzter Grundwert A zugeordnet. Dieser leitet sich insbesondere aus den Faktoren Seltenheit und Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen ab und kann Werte zwischen 0 und 10 annehmen.

Führen die Festsetzungen (Flächen und Maßnahmen) eines Bebauungsplanes zu einem anderen als dem vorhandenen Biotoptyp, wird die Fläche mit dem Grundwert P, des zu erwartenden Biotoptyps bewertet. Der Grundwert P stellt den Wert eines Biotops 30 Jahre nach Neuanlage dar. Eine solche Differenzierung zwischen den Grundwerten A und P ist erforderlich, da die Entwicklung höherwertiger Biotoptypen unterschiedlich lange Zeiträume erfordert und Teilweise nicht innerhalb von 30 Jahren erreicht werden kann.

Der Grundwert A der Biotoptypenwertliste bewertet den Regelfall. Weist ein Biotoptyp abweichende Ausprägungen auf, so sind Qualitätsunterschiede durch einen Korrekturfaktor auszugleichen.

Eine Verringerung des Grundwertes kann bei ökologischen und ästhetischen Störeinflüssen durch benachbarte Nutzungen erfolgen. Eine Aufwertung des Grundwertes erfolgt bei Zugehörigkeit des Biotoptyps zu einem Biotopverbundsystem oder Biotopkomplex, oder bei besonderer Bedeutung des Biotoptyps für das Landschaftsbild. Es können auch mehrere Korrekturfaktoren angewandt werden, deren Multiplikation den Gesamtkorrekturfaktor ergibt.

Um eine starke Verzerrung der Bewertung durch den Korrekturfaktor zu vermeiden darf der Gesamtkorrekturfaktor die Spanne von 0,5 bis 2,0 (für Biotoptypen der Grundwerte 0 - 3) bzw. 0,7 – 1,5 (für Biotoptypen der Grundwerte 4 - 7) nicht überschreiten.

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, enfugiges Pflaster)	0	1	0
1.3	Schotter-, Kiesflächen, wassergebundene Decken, Rohböden	1	1	1
1.3	Sandplatz	1	1	1
1.5	Feldweg	2	1	2
3.3	Grünland, intensiv	4	1	4
7.1	Gebüsche, Feldgehölz	7	1	7

Die beschriebenen Biotoptypen haben für die lokale Tier- und Pflanzenwelt unterschiedliche Bedeutung.

3.5 Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, Rote-Liste-Arten, Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie

Detaillierte faunistische Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgt auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierung der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse.

Für das Plangebiet liegen Hinweise über das Vorkommen „besonders/streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum bzw. dessen näherer Umgebung vor (siehe auch Artenschutzrechtliche Prüfung in Kap. 7).

3.6 Klima / Luft

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die lokalklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Mittelgebirgsklima, mit ca. 1.000 - 1.100 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis 1° C im Januar und einer Julitemperatur von 17 - 18° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8 bis 9 C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor. Aufgrund der umliegenden Straßen ist von einer Vorbelastung durch Kfz-bedingten Schadstoffausstoß auszugehen.

3.7 Landschaftsbild / Erholung

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das Plangebiet gehört zur Landschaftsraumeinheit LR-VIb-037 „Attendorner-Elsper Kalksenken“. Dabei handelt es sich um einen flachwelligen, offenen, überwiegend agrarisch genutzten Landschaftsraum, welcher sich deutlich von der umgebenden Waldlandschaft des Berglandes unterscheiden. Das Untersuchungsgebiet selbst liegt in exponierter Kuppenlage zwischen 325 und 340 m über NN und wird aktuell größtenteils als intensive Pferdeweide genutzt. Umgeben wird das Plangebiet im Osten von landwirtschaftlichen Flächen in Wiesen- oder Weidenutzung. Südlich des Plangebietes in tieferer Lage befindet sich Wohnbebauung des Stadtteils Elspe, westlich grenzt das Festivalgelände an. Nördlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Melbecke und Ruebekamp“.

Durch seine exponierte Kuppenlage ist das Gebiet gut einsehbar. Es bestehen vor allem Blickbeziehungen zu den südlich gelegenen Hangbereichen, welche hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt sind. Außerhalb des Plangebietes besteht ein regionales Wanderwegenetz, welches der Erholung dient. Das Plangebiet selbst ist nicht durch Wege erschlossen. Aus dem besiedelten Bereich sind nur eingeschränkte Blickbeziehungen zum Plangebiet gegeben, da sich das Wohngebiet südlich des Festivalgeländes in Tallage befindet.

Der Landschaftsraum ist in das überregionale Wanderwegenetz eingebunden. Einen herausragenden Anziehungspunkt stellt die Wachholderheide auf dem kleinen Härtlingsrücken im Naturschutzgebiet „Melbecke und Rübekamp“ dar. Östlich des Plangebietes in ca. 80 m Entfernung befindet sich die Vituskapelle nebst Kirchhof in Kuppenlage. Die Kapelle ist in die Denkmalliste der Stadt Lennestadt, Teil A, Nr. 23, eingetragen. Zudem wurde sie im „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein“ als kulturlandschaftsprägendes Bauwerk ausgewiesen. Sie ist von alten Linden umgeben, darunter finden sich mehrere Sitzbänke, von denen aus man die umgebende Landschaft überblicken kann.

Den unmittelbar angrenzenden Flächen wird somit eine Erholungsfunktion für den Menschen zugeschrieben. Der nördlich des Plangebietes verlaufende Weg sowie die parkähnlichen Strukturen um die Vituskapelle dienen vorwiegend der Feierabenderholung. Die Nutzung erfolgt schwerpunktmäßig nachmittags, am frühen Abend und am Wochenende. Aufgrund der landschaftlichen Vorbelastung, durch das Festival-Gelände kommt dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung zu.

4 DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DES EINGRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 Wesentliche Merkmale des geplanten Vorhabens

Mit der Aufstellung des BP Nr. 165 sollen die bisher als Wiese/Weide genutzten Flächen städtebaulich geordnet werden. Hierbei sollen die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten festgesetzt werden. Damit die Planung der Errichtung einer Reithalle und von Wohngebäuden für die Künstler und Beschäftigten der Freilichtbühne umgesetzt werden kann, wird das Gebiet als „Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO), Zweckbestimmung: "Festival-Gelände" festgesetzt.

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: "Festival-Gelände",
- Grundflächenzahl 0,3,
- Maximale Eingeschossigkeit,
- Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen,
- Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- Gestalterische Festsetzungen,
- Hinweise.

Die weiteren Festsetzungen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

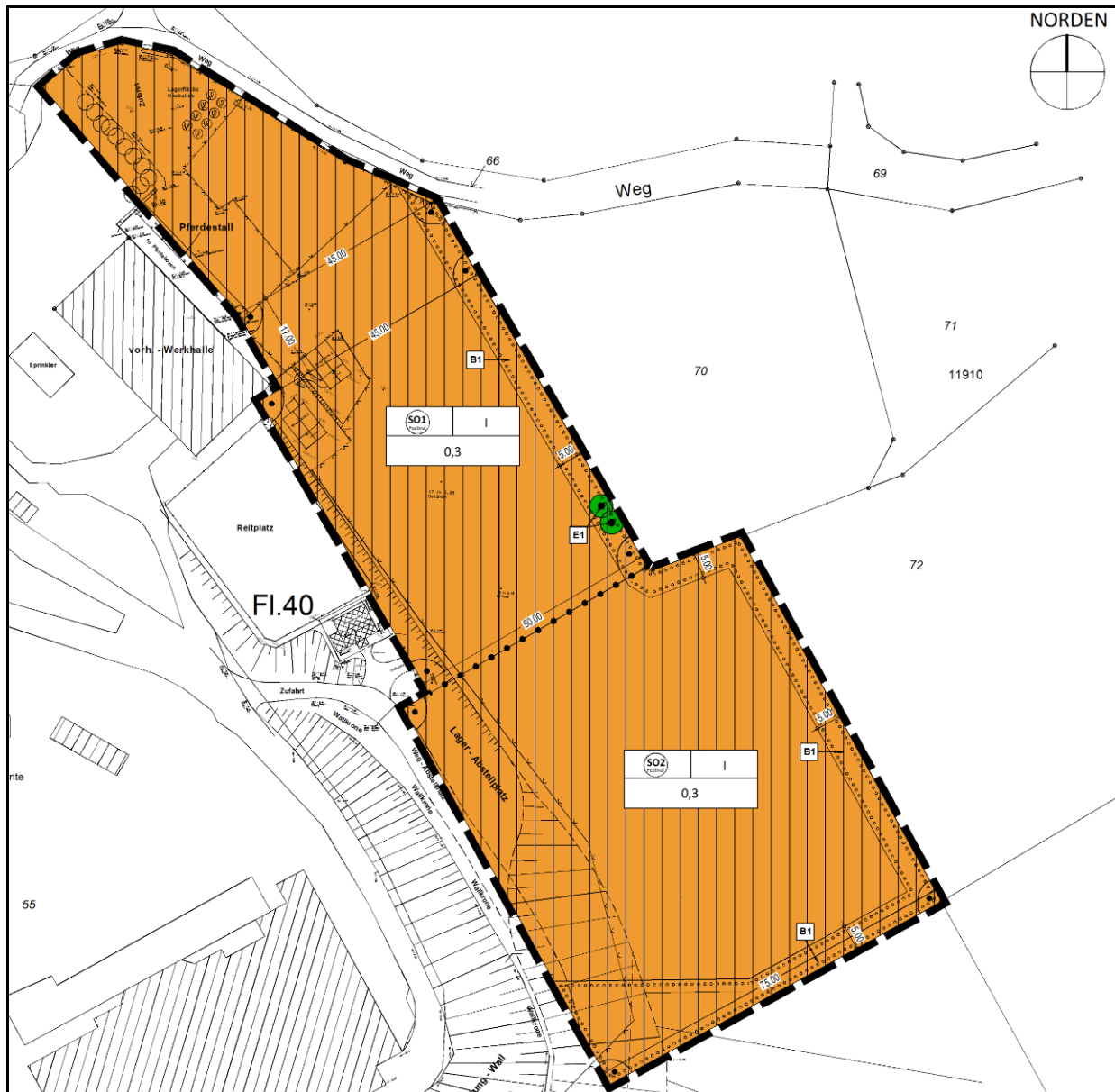


Abbildung 6: Planzeichnung Entwurf Bebauungsplanes Nr. 165, ohne Maßstab

Das „Sondergebiet, Zweckbestimmung Festivalgelände“ (SO) ist in zwei Teilbereiche SO 1 und SO 2 unterteilt.

Der Teilbereich SO 1 liegt im Norden des Plangebietes. Neben der Errichtung von Einzel- bzw.- Doppelhäusern für Bedienstete, Angestellte und im Zusammenhang mit dem Festivalgelände stehenden Bewohnern (z. B. Schauspieler) mit dazugehörigen Versorgungseinrichtungen (z.B. Waschküche/Geräteräume, Gemeinschaftsräume etc.) ist die Errichtung einer Reithalle und eines Pferdestalls mit nutzungsbezogenen Nebenräumen zulässig. Der Standort der Reithalle/Pferdestall wurde innerhalb des SO 1-Gebietes so gewählt, dass eine Mindestentfernung von 160 m eingehalten wird.

Der Teilbereich SO 2 liegt im Süden des Plangebietes und ist ausschließlich für die Errichtung von Einzel- bzw. Doppelhäuser mit dazugehörigen Versorgungseinrichtungen vorgesehen.

Die v.g. Festsetzungen dienen dem Ziel den Betreibern der Freilichtbühne die Möglichkeit zur adäquaten Unterbringung von Künstlern und Darstellern zu ermöglichen. Diese benötigen zu-

sätzlichen Wohnraum in direkter Bühnen- bzw. Arbeitsplatznähe. Die Wohnungen in den Blockhäusern müssen der Festivalnutzung zugeordnet sein. Eine Dauerwohnnutzung ist nicht zulässig. Somit werden eine Fremdnutzung und damit die Schaffung von Konkurrenzwohnraum auf dem Fremdenverkehrsmarkt ausgeschlossen.

Damit dem Aspekt des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft Rechnung getragen wird, liegen die Wohnbereiche des Teilbereichs SO 2 in mindestens in 75 m Entfernung zur südlich gelegen Wohnbebauung. Durch die angemessene Anzahl an Blockhütten ist von einer Verträglichkeit zur bestehenden Wohnbebauung an der Kapellenstraße auszugehen. Im Teilbereich SO 2 gleicht die zukünftige Nutzung der eines Allgemeinen Wohngebietes. Eine Dauerwohnnutzung ist jedoch nicht zulässig, die Wohnungen in Blockhäusern sind der Festivalnutzung zugeordnet und dienen der vorübergehenden Bewohnung.

Es herrscht bereits heute eine Lärmvorbelastung vor. Die Blockhütten dienen nur dem Wohnen. Hier sind somit keine zusätzlichen unverträglichen Schallimmissionen zu erwarten.

Darüber hinaus wird durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen entlang der südlichen Planbereichsgrenze eine optische Einbindung in die Landschaft und eine Abschirmung der Festivalnutzung zur Wohnbebauung hin erfolgen.

Bedingt durch die Flächeninanspruchnahme und die Neuversiegelung von Bodenflächen infolge der Errichtung Einzel- bzw. Doppelhäusern mit dazugehörigen Versorgungseinrichtungen sowie infolge der Errichtung einer Reithalle und eines Pferdestalls finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen.

Das Eingriffsfolgenprogramm ist daher gemäß §§ 14 und 15 sowie § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) abzuarbeiten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB über die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und den Ausgleich abschließend zu entscheiden.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile:

Gesamtgröße:		12.400 m²
davon:	SO 1	6.000 m ²
	SO 2	6.400 m ²

4.2 Vermeidung und Minderung des Eingriffs

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Durch folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können die Auswirkungen des Vorhabens in ihrer Intensität minimiert werden. Weitere konkrete, projektspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in Kapitel 5.1 erläutert.

Bodenschutz

Zur Verminderung der durch die Baumaßnahmen bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes, insbesondere durch Verdichtung / Versiegelung, sollte das Maß der zu

überbauenden Fläche so gering wie möglich gehalten werden. Dazu sind auch die baubedingten Arbeitsflächen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Zur Verminderung soll ein schichtgerechtes Lagern und Wiedereinbauen der Böden erfolgen und die Maßnahmen entsprechend den einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18300: Erdarbeiten, DIN 18915: Bodenarbeiten) durchgeführt werden. Günstigerweise sollten die Erdarbeiten in der niederschlagsarmen Zeit erfolgen. Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, fachgerecht zwischen zu lagern (unter Meidung von ökologisch wertvollen Flächen) und soweit wie nur möglich wieder zu verwenden. Überschüssiger unbelasteter Bodenaushub ist ordnungsgemäß auf einer hierfür genehmigten Erddeponie zu entsorgen.

Biotop- und Artenschutz

Für die Bauarbeiten sind besonders geräuscharme Maschinen und Geräte einzusetzen.

Wasserschutz

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen dürfen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind während der Bauphase von jeglichen baubedingten Störungen / Beeinträchtigungen freizuhalten.

4.2 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Realisierung des Vorhabens (mögliche baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen)

Durch die Aufstellung des BP Nr. 165 sind Beeinträchtigungen aller Landschaftsfunktionen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. Diese Wirkungen beschränken sich nicht nur auf den engeren Baubereich, sondern sind auch auf angrenzenden Flächen z. B. infolge von Lärmimmissionen, Abgasen und durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wirksam.

Intensität und Umfang der **baubedingten Beeinträchtigungen** (u. a. Lärm, Emissionen, Bodenverdichtungen etc.) sind zum heutigen Zeitpunkt nur schwer einzuschätzen. Die Beeinträchtigungen sind i.d.R. vorübergehend, da nach Abschluss der Bauarbeiten die nicht beanspruchten Flächen entweder wiederhergestellt oder vegetationstechnisch entsprechend neu gestaltet werden.

Folgende **baubedingte Auswirkungen** sind zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Baustraße, Bodenentnahme und -deponierung, Erdbewegung und -verdichtung etc.).
- Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den allgemeinen Baubetrieb, d. h. durch Einsatz von LKW's, Grabungs- und Gründungsgeräten, ggf. auch Einsatz von Bauchemikalien. Erschütterungen durch Einsatz von Baumaschinen

Folgende **anlagebedingte Beeinträchtigungen** sind zu erwarten:

- Inanspruchnahme von vorhandenen Biotopstrukturen (intensive Pferdeweide) in der Größenordnung von max. 5.580 m² infolge von Versiegelung und Überbauung. Die Leitungsfä-

higkeit des Naturhaushaltes wird dadurch dauerhaft eingeschränkt, bzw. entfällt vollständig.

- Versiegelung des Bodens im Bereich der geplanten Blockhäuser sowie im Bereich der Reithalle auf einer Fläche von max. 5.580 m². Die Bodenfunktionen werden nachhaltig und irreversible geschädigt.
- Gegebenenfalls Rodung von Gehölzstrukturen von max. 260 m²
- Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Blockhäuser, der Reithalle und des Reitstalls.

Erhebliche und/oder nachhaltige **betriebsbedingte Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft sind nach Bauende nicht zu erwarten.

4.3 Konflikte (Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Schutzgutfunktionen)

Die Konfliktbereiche K 1 bis K 3 sind in Karte Nr. 1 - Bestand Biotoptypen und Konflikte - dargestellt. In der Tabelle 5 sind die Konfliktbereiche, differenziert nach Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen (Konflikthöhe, Wiederherstellbarkeit, Erheblichkeit und/oder Nachhaltigkeit) aufgeführt und erläutert. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen sind die in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung der Eingriffe berücksichtigt. Bewertet werden daher nur die nach Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen verbleibenden und zu kompensierenden Eingriffe.

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

BFB:	Beeinträchtigung der Biotopfunktion	n., n.n.:	nachhaltig, nicht nachhaltig
BFV:	Verlust der Biotopfunktion	e., n.e.:	erheblich, nicht erheblich
BoFB:	Beeinträchtigung der Bodenfunktion		
BoFV:	Verlust der Bodenfunktion		
W:	Wiederherstellbarkeit:		
	ja.....		im Zeitraum bis 30 Jahre
	bedingt.....		im Zeitraum 30-50 Jahre annähernd wiederherstellbar
	nein.....		im Zeitraum über 50 Jahre nicht wiederherstellbar

Tabelle 2: Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (Biotopfunktion)

Konfliktnummer / -bereich	Art und Umfang der Beeinträchtigung / Betroffene Nutzungs- und Biotoptypen	W	BFV; BFB
K 1 Konfliktpotenzial: gering bis mittel	Anlagebedingte Inanspruchnahme von: • Intensiv genutztem Grünland (3.3), max. 5.580 m ²	ja	BFV: n. e.; n.
K 2 Konfliktpotenzial: mittel bis hoch	Anlagebedingte Inanspruchnahme von: • Gebüsch, Feldgehölz (7.1), max. 260 m ²	ja	BFV: e.; n.
K 3 Konfliktpotenzial: mittel	Anlagebedingte Inanspruchnahme von: • Typische Braunerde z. T. Pseudogley- Braunerde oder typisches Kolluvium (B3 ₄), Schutzwürdigkeitsstufe 1, max. 5.580 m ²	nein	BFV: e.; n.

Für die in Tabelle 2 aufgeführten unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen (Biotopfunktion) sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Die in Kap. 4.2 beschriebenen baubedingten Beeinträchtigungen sind vorübergehend, da nach Abschluss der Bauarbeiten die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen vegetationstechnisch entsprechend neu gestaltet werden.

Boden

Im Zuge der Umsetzung der Planung kommt es zu Versiegelung von max. 5.580 m² Bodenfläche durch die Errichtung der Einzel- bzw. Doppelhäuser sowie der Reithalle und des Pferdestalls. Bei dem betroffenen Bodentyp handelt es sich um typische Braunerde, z.T. Pseudogley-Braunerde oder typisches Kolluvium (B3₄), mit einer Regelungs- und Pufferfunktion sowie natürlicher Bodenfruchtbarkeit, deren Bodeneigenschaften durch den Eingriff nachhaltig und in der Regel irreversibel geschädigt werden.

Wasser

Die Oberflächenverhältnisse werden im Zuge der Umsetzung der Planung nur geringfügig beeinflusst. Die Grundwasserverhältnisse werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Klima/Luft

Aufgrund der Ausprägung der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Landschaftsbild/Erholung

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung der Blockhäuser, der Reithalle und des Pferdestalls verändert. Außerdem kann es zu Fällung von Gehölzen kommen. Die geplante Bebauung fügt sich jedoch unmittelbar an das bestehende Festival-Gelände an und es erfolgt die Pflanzung

zung einer Landschaftshecke, zur optischen Einbindung und zur Abschirmung der Festivalnutzung zur Wohnbebauung hin.

Mit der Errichtung neuer Gebäude kommt es zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Vituskapelle. Die Vituskapelle bleibt als Blickdominante auf dem Melbecker Berg erhalten, da sich die geplante neue Bebauung talabwärts in Richtung Südwesten entwickelt. Somit bleibt die St. Vitus Kapelle als höchster Punkt in exponierter Stellung erhalten. Der Bezug zur südöstlich gelegenen Pfarrkirche St. Jakobus wird nicht unterbrochen. Darüber hinaus wird die neue Bebauung durch Pflanzmaßnahmen ins Landschaftsbild eingebunden.

Insgesamt ist von keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

5 DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen; Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Spezielle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen; Schutzmaßnahmen:

V 1 Fällzeitbeschränkung

Die Fällung von Gehölzstrukturen ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

5.2 Erhaltungsmaßnahmen

E 1 Erhalt von Weißdornbüschen

Die beiden Weißdornbüsche am östlichen Rand der Pferdeweide sind als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Neuntöter zu erhalten.

5.3 Begrünungsmaßnahmen

B 1 Anlage einer Landschaftshecke, ca. 1.615 m²

Zur optischen Einbindung in die Landschaft und zur Abschirmung der Festivalnutzung zur Wohnbebauung hin wurde die folgende grünordnerische Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt:

Entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze ist eine Landschaftshecke mit einheimischen, bodenständigen Gehölzen zu pflanzen. Es sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden:

<u>Sträucher:</u>	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Faulbaum (<i>Rhamnus</i>
-------------------	---

frangula), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Sal-Weide (*Salix caprea*).
Der Anteil dornenbewehrter Sträucher (Weißdorn, Schlehe) beträgt mindestens 50 %.

<u>Pflanzgröße:</u>	Sträucher: v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80 - 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern
<u>Pflanzabstand:</u>	1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband
<u>Pflege:</u>	Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege

B2 Wiederherstellung von Weidegrünland, ca. 890 m²

Die Baubedingt in Anspruch genommene Weidefläche ist im Bereich des Pferdestalls und der Reithalle nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederherzustellen.

B3 Anlage von Gartenflächen, ca. 2.100 m²

Im Bereich der geplanten Blockhäuser ist die Anlage von Hausgartenfläche mit den „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z.B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. vorgesehen. Sie trägt zur Teilkompensation von Eingriffswirkungen bei (Boden, Biotop- und Lebensraumfunktion, Landschaftsbild). Diese Maßnahmen erfüllen allgemeine ökologische Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts und führen zur teilweisen Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbildes.

Die Anlage der Hausgartenfläche wird im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert angesetzt.

5.4 Ausgleichsmaßnahmen

A 1 Anlage einer Streuobstwiese (ca. 7.900 m²)

Die nicht innerhalb des Plangebietes zu kompensierenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden über eine externe Ausgleichsmaßnahme abgelöst. Die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme (Flurstück 55 (ehem. 170, 911), Flur 14, Gemarkung Elspe) liegt südlich angrenzend an das Festivalgelände. Die Fläche hat eine Größe von ca. 7.900 m², sie liegt in Hanglage nach Süden hin abfallend zwischen 325 m ü. NN und 315 m ü. NN und wird momentan als intensive Pferdewiese genutzt.



Abbildung 7: Ausgleichsfläche südlich des Festivalgeländes

Auf der Fläche werden insgesamt 47 hochstämmige Obstbäume mit einem Pflanzabstand von 10 m gepflanzt. Es werden bewährte, alte Obstbaumsorten aus der Pflanzenauswahlliste in Anhang 5 gepflanzt. Aus dieser Liste werden folgende Apfel- und Birnensorten empfohlen:

Apfel: Jakob Lebel, Winterrambour, Rote Sternrenette, Graue Herbstrenette, Schafnase, Kaiser Wilhelm, Bohnapfel

Birnen: Clapps Liebling, Butterbirne, Neue Poiteau, Pastorenbirne, Gute Graue, Westfl. Glockenbirne.

Pflanzgröße/Höhe: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180 – 200 cm

Pflege: Pflanzenverankerung mittels stabilem Dreibock mit Schafsdraht und Stacheldraht als Verbißschutz, Anwuchskontrolle, jährlicher Erziehungschnitt in den ersten 9 Jahren, Erhaltungsschnitt alle 4 Jahre vom 10. – 30 Standjahr, Unterhaltungspflege

Die Fläche ist zukünftig extensiv mit einer ein- bis zweischürigen Mahd zu bewirtschaften, wobei die erste Mahd erst nach dem 15.06. erfolgen darf. Zudem ist die Anwendung chemisch-synthetischer Düngemittel untersagt.

5.5 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Die Pflanzmaßnahmen sind in einer zeitlich angemessenen Frist umzusetzen. Sie sind in der auf den Bauabschluss folgenden Pflanzperiode zu beginnen. Alle Pflanzmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach Baubeginn abzuschließen. Die Durchführung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist zur Erzielung der ökologischen und landschaftsgestalterischen Funktionsfähigkeit der Maßnahmen unbedingt notwendig. Es ist vorgesehen, die weiteren Maßnahmen vor bzw. während der Bauphase durchzuführen.

5.6 Kostenschätzung

Die nachfolgende Kostenschätzung für die Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich Fertigstellungs-, und Entwicklungspflege beruht auf gängigen, aktuellen Marktpreisen in der Region. Die geschätzten Herstellungskosten (einschl. 3-jähriger Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) ergeben sich wie folgt:

Tabelle 3: Kostenschätzung

Beschreibung der zu erwartenden Kosten	Kosten
B 1 – Anlage einer Landschaftshecke ca. 1.615 m²	
Erwerb Pflanzenmaterial (v. Sträucher, Heister), Pflanzung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 9,50 € / m ²	15.342,50 €
A 1 – Anlage einer Streuobstwiese, ca. 7.900 m², 47 Stck.	
Erwerb der Pflanzen, Pflanzung und Pflege 250 €/Stck.	11.750,00 €
Gesamtkosten, netto:	27.092,50 €

6 EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBEWERTUNG UND GESAMTBILANZIERUNG

6.1 Ermittlung des Eingriffswertes

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der ökologischen Bewertung nach der Biotoptypenwerteliste der Stadt Lennestadt. Zunächst wird der Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Hierzu wird den Biotoptypen ein Grundwert A zugeordnet, dieser wird mit dem betroffenen Flächenanteil multipliziert. Die ökologische Bewertung wird für das Plangebiet dargestellt.

Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand:

Tabelle 4: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Ausgangszustand

Code	Biotoptyp	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Fläche in m ²	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäu-	0	1	0	240	0

	de, enfugiges Pflaster)					
1.3	Schotter-, Kiesflächen, wasser- gebundene Decken, Rohböden	1	1	1	855	855
1.3	Sandplatz	1	1	1	595	595
1.5	Feldweg	2	1	2	400	800
3.3	Grünland, intensiv	4	1	4	10.000	40.000
7.1	Gebüsch, Feldgehölz	7	1	7	310	2.170
Gesamtflächenwert						44.420

Zur Ermittlung der des Eingriffswertes (Planungszustand) wird die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) herangezogen. Die GRZ gibt das Verhältnis von Grundstücksfläche zur überbaubaren Fläche (in Prozent) an. Im vorliegenden Bebauungsplan wird die GRZ mit 0,30 zzgl. 50 %iger Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen festgesetzt, d.h., es dürfen max. 30 % der Grundstücksfläche zzgl. Überschreitungsmöglichkeit überbaut werden. Bei einer Grundstücksgröße von 12.400 m² entspricht die max. überbaubare Fläche somit 5.580 m².

Biotopwert des Plangebietes im Planungszustand:

Tabelle 5: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Planungszustand

Code	Biototyp	Grundwert P	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Fläche in m ²	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, enfugiges Pflaster)	0	1	0	5.580	0
1.3	Schotter-, Kiesflächen, wasser- gebundene Decken, Rohböden	1	1	1	695	695
1.3	Sandplatz	1	1	1	595	595
1.5	Feldweg	2	1	2	400	800
3.3	Grünland, intensiv	4	1	4	890	3.560
4.1	Zier- und Nutzgarten, strukturarm	2	1	2	2.590	5.180
7.1	Gebüsch, Feldgehölz	6	1	6	1.650	9.900
Gesamtflächenwert						20.730

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich für das gesamte Plangebiet folgende Bilanz:

Ökologischer Wert Ausgangszustand:	44.420 ÖW
Ökologischer Wert Planungszustand:	20.730 ÖW
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand):	23.690 ÖW

Die Bilanzierung ergibt, dass bei Berücksichtigung der Erhaltungs- und Begrünungsmaßnahmen durch das Vorhaben dennoch insgesamt ein Verlust von 23.690 ökologischen Werteeinheiten für den Eingriff in die Biotopfunktion entsteht.

6.2 Ermittlung des Kompensationswertes

Die Ermittlung des Kompensationswertes durch die Anlage einer Streuobstwiese erfolgt ebenfalls auf Grundlage der ökologischen Bewertung nach der Biotoptypenwerteliste der Stadt Lennestadt.

Tabelle 6: Ermittlung des ökologischen Wertes der Ausgleichfläche im Ausgangszustand

Code	Biotoptyp	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Fläche in m²	Einzelflächenwert
3.3	Grünland, intensiv	4	1	4	7.900	31.600
Gesamtflächenwert						31.600

Tabelle 7: Ermittlung des ökologischen Wertes der Ausgleichsfläche im Planungszustand.

Code	Biotoptyp	Grundwert P	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Fläche in m²	Einzelflächenwert
3.9	Obstwiese jung	7	1	7	7.900	55.300
Gesamtflächenwert						55.300

Durch die Anlage einer Streuobstwiese auf der zuvor als intensive Pferdeweide genutzten Fläche unterhalb des Festivalgeländes werden 23.700 Ökologische Wertepunkte (ÖWP) generiert.

Damit gilt der Eingriff in die Biotopfunktion als ausgeglichen.

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG STUFE I

Für das Planvorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ (Tiere und Pflanzen). Die sonstigen durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten bzw. Artengruppen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt.

Es ist zu überprüfen, ob für die „planungsrelevanten Arten“

- der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und
- die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass die besonders geschützten Tierarten (gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; alle europäischen Vogelarten) nicht verletzt oder getötet werden dürfen.

Streng geschützte Arten (gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, gem. EG-ArtSchV Anhang A) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden, d. h., der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich nicht verschlechtern.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Eine Beeinträchtigung streng und besonders geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, ist nicht auszuschließen. In NRW sind im Rahmen der ASP die planungsrelevanten Arten zu behandeln.

Faunistische Detailuntersuchungen wurden im Rahmen der ASP I nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse.

Die Berücksichtigung der sog. „planungsrelevanten Arten“ erfolgt durch die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie durch die Auswertung der Artenlisten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für den Quadranten 1 im Messtischblatt 4814 „Lennestadt“ (s. Anlage 1) hinsichtlich der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen. Dabei handelt es sich um Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken sowie Fettwiesen und -weiden. Es erfolgt eine Habitatpotenzialeinschätzung und Risikobeurteilung für die möglicherweise betroffenen Artengruppen Säugetiere und Vögel.

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumsprüche der Arten eingeschätzt (Risikoeinschätzung). In Ausnahmefällen können im Rahmen der Risikoeinschätzung auch Artengruppen mit ähnlicher Betroffenheit zusammengefasst werden.

Wirkfaktoren

Als Folge des Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 165 sind als wesentliche Wirkfaktoren die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise zumindest teilweise an Gehölzstrukturen und/oder Fettwiesen und -weiden gebunden sind
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion auf angrenzenden Flächen

Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen

Säugetiere

Fledermäuse (Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus)

Das Plangebiet eignet sich als Jagdhabitat für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten. Dabei handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Die Funktion der Fläche als Nahrungshabitat bleibt erhalten. Es wurden keine Höhlen gesichtet, die als Winterquartier oder Wochenstube geeignet wären. Ein Abriss von Gebäuden ist mit Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Tagesverstecke, die während der Sommermonate von einzelnen Exemplaren aufgesucht werden, können nicht ausgeschlossen werden.

Die im Plangebiet befindlichen Gehölze weisen geringe Durchmesser auf und haben somit keine potenzielle Eignung als frostsicheres Winterquartier.

Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der Flälzeitbeschränkung (V 1) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten wird sich nicht verschlechtern. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden dann nicht erfüllt.

Vögel

Greifvögel (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan)

Für Greifvögel geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste, große Baumhöhlen) wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fort-

pflanzungs- bzw. Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Der Vorhabensbereich stellt grundsätzlich ein Nahrungshabitat dar, jedoch besteht die Möglichkeit auf angrenzende Nahrungshabitate zurückzugreifen. Somit handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden voraussichtlich nicht erfüllt.

Eulen (Waldohreule, Uhu, Waldkauz)

Die potentiell vorkommenden Eulen nutzten strukturreiche Offenlandbereiche als Jagdgebiete. Für den Verlust der Nahrungshabitate steht die angrenzende, strukturreiche Kulturlandschaft als Ausweichhabitat zur Verfügung.

Für die Eulen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (große Baumhöhlen, Steilwände, Gebäude) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch besiedelt größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen.

Im Plangebiet sind keine essentiellen Habitatstrukturen für den Schwarzstorch gegeben.

Somit kann das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgeschlossen werden

Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauspecht)

Als Nahrungshabitat sind sowohl die Fettweide als auch die Gehölzstrukturen grundsätzlich geeignet, jedoch aufgrund der angrenzenden Biotope nicht als essentielles Nahrungshabitat anzusehen. Im Plangebiet wurden keine Baumhöhlen gefunden, darüber hinaus weisen die im Plangebiet befindlichen Gehölze nur geringe Stammdurchmesser auf. Eine erhebliche Störung, die den Fortpflanzungserfolg der Spechtarten deutlich verringern würde, ist nicht erkennbar.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Schwalben (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schwalben können die angrenzenden Stallungen dienen. Diese liegen allerdings außerhalb des Plangebietes und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Die Nutzung des Grünlandes als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen. Es handelt sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Schwalben ist nicht zu erwarten. Die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Feldlerchen sind Bodenbrüter und bevorzugen offene, extensiv genutzte Grünlandflächen mit lückigem Vegetationsbestand. Sie legen ihr Nest in niedriger sowie abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht an. Intensiv genutztes Grünland gilt, aufgrund der hohen Vegetationsdichte, nicht als optimales Brutbiotop. Die als Pferdeweide genutzten Grünlandflächen im Plangebiet weisen eine intensive Nutzung mit einer hohen Besatzdichte auf (Kahlfraß, Tritt). Das Vorkommen der als störungsempfindlich eingestuften Art ist aufgrund der intensiven Nutzung und der Störfaktoren durch das angrenzende Festival-Gelände nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass sie einen Mindestabstand von 50 m zu Gehölzstrukturen/Vertikalstrukturen bevorzugen, dieser ist auf dem Großteil der Planfläche nicht gegeben.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Baumpieper

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Wichtig sind eine hohe Krautschicht und ein ausreichender Baumbestand. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet weisen jedoch nur kleinflächig ausgebildete lückige Bestände auf, welche sich nicht für die Anlage von Nestern eignen. Durch das bestehende Festivalgelände und die intensive Nutzung der Pferdeweide weist das Plangebiet potentielle Stör- und Gefahrenquellen auf.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der störungsempfindlichen Arten ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Neuntöter

Der Neuntöter bevorzugt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen.

Im Plangebiet stellen ausschließlich die beiden Weißdorngebüsche im Osten des Plangebietes eine wichtige Habitatstruktur als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Diese werden im Bebauungsplan Nr. 165 zum Erhalt festgesetzt.

Die übrigen Gehölzstrukturen eignen sich aufgrund ihres lückigen Bestandes und der kleinflächigen Ausprägung nicht als Habitatstrukturen für den Neuntöter. Hinzu kommt die unmittelbare Nähe zum vorhandenen Festivalgelände als potentielle Stör- und Gefahrenquelle.

Die Fettweide stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da die Art zu Nahrungssuche auf die umgebenden Flächen ausweichen kann.

Unter der Voraussetzung, dass die Weißdornbüsche zum Erhalt festgesetzt werden ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Neuntöters zu erwarten. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Die Fettweide sowie der Gehölzbestand sind geeignete Nahrungshabitate. Aufgrund der umgebenden Biotopstrukturen gilt das Plangebiet jedoch nicht als essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Feldsperlings ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz bevorzugt strukturierte Dorflandschaften mit Obstwiesen und –weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt. Im Plangebiet wurden keine Baumhöhlen gefunden, darüber hinaus weisen die im Plangebiet befindlichen Gehölze nur geringe Stammdurchmesser auf. Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Die Fettweide ist grundsätzlich als Nahungshabitat geeignet, sie gilt jedoch nicht als essentiell, da auf angrenzende Biotopstrukturen ausgewichen werden kann.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Waldschnepfe

Die Art bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der im Plangebiet vorhandene Gehölzbestand erfüllt die Ansprüche der Art an Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht. Ein Vorkommen der als störungsempfindlich eingestuften Art kann somit zum einen aufgrund der Habitatausstattung und zum anderen aufgrund der regelmäßigen Störungen durch den Betrieb des Festivalgeländes ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Kiebitz

Der Kiebitz ist Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Das Plangebiet liegt in einer kleinstrukturierten Landschaft in Kuppenlage. Somit erfüllen die im Plangebiet befindliche Fettweide nicht die Ansprüche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen während des Baubetriebs infolge staub- und gasförmigen Emissionen, von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für diese Arten ist nicht zu erwarten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich daher nicht.

Nach den o.g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt.

8 FAZIT

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Planvorhaben, wenn die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf den vorgesehenen Flächen realisiert und dauerhaft erhalten werden.

Die dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Unbedenklichkeit des Eingriffs.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch die Aufstellung des BP Nr. 165 unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell betroffenen Arten gem. Anhang 1 zu erwarten.

Auftragnehmer:
Reichshof, den 04. April 2018



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

Auftraggeber:
Lennestadt, den

.....

Herr Heufer
-Betriebsleiter Elspe Festival-

9 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2006: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013, Seite 4

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 1978: Naturpark Bergisches Land. Potenzielle natürliche Vegetation, M. 1:200.000, Bonn-Bad Godesberg

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010: Biotopkataster Nordrhein Westfalen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012 (EHM. LÖBF), 2012: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de. Zugriff am 27.03.2017.

LFU- Bayrisches Landesamt für Umwelt, 2015: Arteninformationen – Vögel – Baumpieper, www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Anthus+trivialis. Zugriff am 29.03.17.

MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG, KULTUR UND SPORT, MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR BAUEN UND WOHNEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996: Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft.- Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 2016: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

MKUNLV, 2013: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

OBERBERGISCHER KREIS; 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis

Einheimische Vögel in Deutschland (2016): Artensteckbriefe - Baumpieper.
<http://www.voegel-deutschland.de/Baumpieper.html>. Zugriff am 29.03.17.

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51112	29.03.2017
http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf	25.03.2017
http://www.stobo.nrw.de/?lang=de	25.03.2017
http://www.voegel-deutschland.de/Baumpieper.html	29.03.2017

Anhang 1					
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4814 Lennestadt (1. Quadrant)					
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gewässer, Fließgewässer, Nass- und Feuchtwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotop, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Hald - Halden, Aufschüttungen, Stillgewässer					
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW	KlGehoe	FettW
Wissenschaftlicher Name					
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	(Na)
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	(Na)
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(Na)

Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu

G	Erhaltungszustand günstig	WS	Wochenstube
U	Erhaltungszustand ungünstig	WQ	Winterquartier
S	Erhaltungszustand schlecht		
X	Vorkommen		
(X)	pot. Vorkommen		
-/+	Bestandstrend abnehmend/zunehmend		